

1.3 Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Köln hat am 21.02.1975 aufgrund des § 5 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung der Kammer (nachfolgend kurz: Satzung) folgende Beitragsordnung beschlossen und am 01.12.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I, S. 1509) an den 2. Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst sowie am 04.06.2004, am 13.06.2005, am 21.06.2010, am 28.12.2020, am 27.06.2022 und am 17.06.2024 geändert:

§ 1 – Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Kammer nach § 2 der Satzung.

§ 2 - Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 2 a) der Satzung beginnt mit der Begründung der beruflichen Niederlassung oder deren Verlegung in den Kammerbezirk und endet mit dem Erlöschen oder der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung oder der Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen anderen Ort außerhalb des Kammerbezirks.
- (2) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 2 b) der Satzung beginnt mit der Bestellung als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz im Kammerbezirk und endet mit dem Erlöschen dieser Bestellung oder mit der Verlegung des Sitzes der anerkannten Berufsausübungsgesellschaft an einen Ort außerhalb des Kammerbezirks oder mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf von deren Anerkennung.
- (3) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 2 c) der Satzung beginnt mit der Anerkennung gemäß §§ 53 f. StBerG oder der Verlegung des Sitzes in den Kammerbezirk und endet mit dem Erlöschen oder der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung oder der Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort außerhalb des Kammerbezirks.
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes (1) die berufliche Niederlassung oder in den Fällen der Absätze (2) und (3) der Sitz in den Bezirk einer anderen Steuerberaterkammer verlegt, ist für die Beitragspflicht der Zeitpunkt der Mitteilung der Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Sitzes an die aufnehmende Steuerberaterkammer maßgebend.

§ 3 - Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben; dabei bleiben nach § 2 der Beitragsordnung nicht durch Beitragspflicht belegte volle Kalendermonate zeitanteilig außer Ansatz.

§ 4 - Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird von jedem Mitglied in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Kammerversammlung für das Beitragsjahr nach § 5 Abs. 2 h) der Satzung festgesetzt.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

§ 5 - Stundung, Ermäßigung

- (1) In Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied auf dessen Antrag hin den Beitrag stunden oder ermäßigen. Der Vorstand legt hierfür Richtlinien fest.
- (2) Ein Antrag auf Stundung oder Ermäßigung des Beitrages muss schriftlich gestellt und begründet werden. Auf Verlangen des Vorstandes sind die Angaben in dem Antrag glaubhaft zu machen. Der Vorstand kann für die Antragstellung Ausschlussfristen festlegen.
- (3) Bei der Beitragsermäßigung sollen die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und das Alter des Mitglieds berücksichtigt werden. Die Beitragsermäßigung darf nicht mehr als drei Viertel des Beitrages betragen.
- (4) Die Beitragsermäßigung kann bei wirtschaftlicher Notlage jeweils für ein Beitragsjahr ausgesprochen werden, bei hohem Alter auf Dauer.
- (5) Bescheide über die nur teilweise Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen auf Stundung oder Ermäßigung des Beitrages sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6 – Entstehung, Fälligkeit, Erhebung, Beitreibung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht am Beginn der Beitragspflicht und danach an jedem Beginn eines Beitragsjahres während der Beitragspflicht.
- (2) Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages wird als öffentlich bekanntgegebene Allgemeinverfügung der Steuerberaterkammer Köln, durch Einstellen in den Mitgliederbereich der Homepage der Steuerberaterkammer Köln, zurzeit www.stbk-koeln.de, bekanntgemacht und gilt am fünften Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Ersatzweise kann die als Allgemeinverfügung erlassene Zahlungsaufforderung durch Massenversand - gegebenenfalls im Mitteilungsblatt der Kammer - per normaler Post oder per E-Mail den Mitgliedern einzeln bekanntgegeben werden. Sie stellt den Beitragsbescheid dar und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Ein gesonderter Beitragsbescheid und ein gesondertes Zahlungsgebot ergehen nur in den Fällen des unterjährigen Beginns der Mitgliedschaft (§ 2 der Beitragsordnung) und in Fällen der Sonderbeiträge (§ 8 der Beitragsordnung). Die Zahlungsaufforderung enthält einen Hinweis über die Möglichkeit der Stundung und der Ermäßigung (§ 5 der Beitragsordnung).
- (3) Der Beitrag ist am 1. März des Beitragsjahres (§ 3 der Beitragsordnung) fällig, sofern die Beitragspflicht am Beginn des Beitragsjahres bestanden hat. Bei unterjährigem Beginn der Beitragspflicht (§ 2 der Beitragsordnung) und bei Sonderbeiträgen (§ 8 der Beitragsordnung) ist der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, jedoch in den Fällen des § 2 der Beitragsordnung nicht vor dem 1. März des Beitragsjahres fällig.
- (4) Der Beitrag wird durch die Steuerberaterkammer Köln von einem dafür geeigneten Konto eines Finanzinstituts eingezogen. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat zu veranlassen, dass der Steuerberaterkammer Köln ein diesbezügliches SEPA-Lastschriftmandat oder eine gleichartige Einzugsermächtigung erteilt wird.
- (5) Beiträge können von der Kammer nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GVBl NW 1957, S. 216 und Neufassung vom 19.02.2003) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 7 – Verjährung

- (1) Der Anspruch der Kammer auf Zahlung von Beiträgen verjährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderungen, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren und durch Ermittlungen der Kammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (6) Wird eine Beitragsentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Beitragsentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 8 – Sonderbeiträge

Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit für einmalige Aufgaben der Kammer Sonderbeiträge (Umlagen) erheben und deren Fälligkeit beschließen. Die übrigen Vorschriften der Beitragsordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 - Genehmigung

Die Beitragsordnung, ihre Änderungen sowie die einzelnen Beitragsbeschlüsse bedürfen nach § 79 StBerG in Verbindung mit § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.“